

Konzernbetriebsvereinbarung
über die
Gesamtversorgung

Die Geschäftsleitung der Deutschen Unilever GmbH und der Konzernbetriebsrat der Deutschen Unilever-Gruppe vereinbaren die folgende Gesamtversorgungsregelung.

1. Versorgungszusage

Die Deutsche Unilever GmbH sagt

- ihren männlichen und weiblichen Mitarbeitern, nachfolgend kurz Mitarbeiter genannt,
- im Auftrag und im Namen der mit ihr kapitalmässig verbundenen, in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen den bei diesen beschäftigten Mitarbeitern,

soweit sie beitragspflichtige Mitglieder der Pensionskasse Berolina sind, eine Gesamtversorgung gemäss den folgenden Bestimmungen für den Fall zu, dass ihr Arbeitsverhältnis mit der Firma wegen Erreichens der Altersgrenze, Invalidität oder durch Tod endet.

Diese Zusage gilt nur für die Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1985 begonnen hat und die vor dem 1. Januar 1986 die Berolina-Mitgliedschaft erworben haben.

Die Bezeichnung "Firma" in diesen Bestimmungen steht für dasjenige in der Anlage 1 aufgeführte Unternehmen, das als Arbeitgeber den Mitarbeiter bei Eintritt der Voraussetzung einer Versorgung beschäftigt.

2. Umfang der Versorgung

Die Gesamtversorgung umfasst eine

- Altersversorgung (Ziffern 5,6 und 7)
- Versorgung im Invaliditätsfall (Ziffer 8)
- Witwenversorgung (Ziffer 9)
- Waisenversorgung (Ziffer 10)

3. Versorgungsfähiges Einkommen

- 3.1 Grundlage für die Berechnung der Gesamtversorgung ist in allen Fällen die Summe der der Pensionskasse Berolina gemeldeten beitragspflichtigen Bezüge für die letzten 12 Monate vor Einsetzen der Berolina-Pension, im folgenden versorgungsfähiges Einkommen genannt. Setzt die Berolina-Pension im Laufe eines Monats ein, so wird dieser Monat als 12. Monat mit dem vollen versorgungsfähigen Einkommen einbezogen.
- 3.2 Die Höchstgrenze für das versorgungsfähige Einkommen beträgt im Jahre 1985 DM 113.000,-- jährlich. Diese Höchstgrenze erhöht sich bei einer Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze bei der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten jeweils automatisch um 150% des jährlichen Steigerungsbetrages.
- 3.3 Beitragspflichtige Bezüge gemäss Ziffer 3.1 sind folgende Bestandteile des Einkommens, die höchstens bis zu der in Ziffer 3.2 genannten Grenze zu berücksichtigen sind:
- 3.3.1 bei Lohnempfängern:
- der durchschnittliche Grundlohn eines Monats (tariflicher Grundlohn zuzüglich der Zulagen, die als Basis für die Berechnung prozentualer Zuschläge dienen),
- die Leistungsprämie beziehungsweise Arbeitsablaufprämie einschliesslich etwaiger Werksausgleichsprämien.
- 3.3.2 bei Gehaltsempfängern:
- das Grundgehalt (bei Tarifangestellten das Tarifgehalt zuzüglich der Zulagen, die als Basis für die Berechnung prozentualer Zuschläge dienen),
- beim Verkaufspersonal die durchschnittlichen Provisionen und regelmässigen Verkaufsprämien.
- 3.3.3 Für Lohn- und Gehaltsempfänger:
- 3.3.3.1 regelmässige allgemeine Sonderzahlungen, die durch einen auf Monate umgelegten prozentualen Zuschlag zu den Bezügen gemäss Ziffer 3.3.1 beziehungsweise Ziffer 3.3.2 berücksichtigt werden.

3.3.3.2 Soweit die beitragspflichtigen Lohn- und Gehaltsbestandteile zwar laufend, jedoch in unregelmässiger Höhe gezahlt werden (z.B. Leistungsprämien, Provisionen), ist ein durchschnittlicher Betrag zugrunde zu legen.

3.3.3.3 Zum Grundlohn und Grundgehalt gehören insbesondere nicht:

Schmutz- und Erschwerniszulagen, Vergütungen für Mehrarbeit, Zuschläge oder Zulagen für Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, auch falls sie durch eine feste Pauschale abgegolten werden, einmalige Verkaufsprämien und solche Verkaufsprämien, die aus Verkaufsrunden des Aussendienstes herrühren, sonstige nicht regelmässig anfallende Vergütungen, zu denen auch eine im Fall der Vertretung gewährte höhere Bezahlung (Grundlohn-erhöhung) rechnet.

3.4 Hat sich in den letzten 5 Jahren vor Eintritt eines Versorgungsfalles (Pensionierung, Invalidisierung, Todesfall mit auslösender Witwen- und/oder Waisenrente) ohne Verschulden des Mitarbeiters die auf einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung beruhende Eingruppierung zu seinem Nachteil geändert oder ist innerhalb dieses Zeitraumes ohne sein Verschulden ein beitragspflichtiger Entgeltbestandteil völlig weggefallen oder durch Übergang auf eine andere Berechnungsart verringert worden, so wird der Firmenzuschuss sowohl auf Basis des versorgungsfähigen Einkommens zum Zeitpunkt der Pensionierung als auch auf Basis des versorgungsfähigen Einkommens vor Eintritt obiger Änderung errechnet.

In beiden Fällen werden in die Berechnung des Firmenzuschusses die übrigen Gesamtversorgungsbestandteile in der jeweils zum Stichtag bestehenden Höhe gemäss Ziffer 6 einbezogen. Der auf den Zeitpunkt vor Änderung der Einkommensgrundlagen errechnete Firmenzuschuss wird an das versorgungsfähige Einkommen bei Pensionierung angepasst. Die Gesamtversorgung darf jedoch 100% des letzten versorgungsfähigen Einkommens, beides auf Netto-Basis, nicht übersteigen.

Der Mitarbeiter erhält den von den beiden Berechnungsarten für ihn günstigeren Firmenzuschuss.

4. **Versorgungsfähige Dienstzeit**

Als versorgungsfähige Dienstzeit gilt die anerkannte Konzerndienstzeit, soweit der Mitarbeiter während dieser Dienstzeit beitragspflichtiges Mitglied der Pensionskasse Berolina war. Hiervon abweichend gilt eine Dienstzeit ohne solche Mitgliedschaft nur in den in Ziffer 4 der Anlage 2 zur Gesamtversorgungsregelung genannten Fällen als versorgungsfähig. Die versorgungsfähige Dienstzeit wird nach Dienstjahren und -monaten berechnet.

5. **Höhe der Gesamaltersversorgung**

Die Firma garantiert für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Erreichens der Altersgrenze von 65 Jahren bei männlichen, von 60 Jahren bei weiblichen Mitarbeitern folgende Gesamaltersversorgung:

a) für den ersten Teil des versorgungsfähigen Einkommens bis zu der am Tag vor Pensionsbeginn gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

1,7% dieses Einkommensteils für jedes versorgungsfähige Dienstjahr, höchstens 65%

b) für den überschüssenden Teil des versorgungsfähigen Einkommens bis zur Höchstgrenze gemäss Ziffer 3.2

1,5% dieses Einkommensteils für jedes versorgungsfähige Dienstjahr, höchstens 55%.

Anmerkung zu a) und b): Die maximale Gesamaltersversorgung wird mit etwa 38 Dienstjahren erreicht.

Diese Gesamaltersversorgung mindert sich, falls die Einschränkungen gemäss Ziffer 2 bis 5 der Anlage 2 zu berücksichtigen sind.

Die Garantie der Gesamaltersversorgung gilt auch für weibliche Mitarbeiter, die ausnahmsweise über das Erreichen der Altersgrenze von 60 Jahren hinaus - längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres - weiterbeschäftigt werden.

6. Zusammensetzung der Gesamaltersversorgung

6.1 Die Firma gewährt einen Firmenzuschuss, wenn und soweit die nachfolgenden Bestandteile bei Beginn der Gesamaltersversorgung deren gemäss Ziffer 5 errechneten Betrag nicht erreichen:

- a) Berolina-Pension und Pensionen sonstiger Versorgungseinrichtungen im Konzern,
- b) Leistungen aufgrund sonstiger Versorgungszusagen einer Konzernfirma,
- c) Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der Knappschaft und entsprechende Leistungen aufgrund ausländischer Gesetze nach näherer Massgabe von Ziffer 6.4.

Die Firma gleicht ab 1. Januar 1983 eingetretene beziehungsweise eintretende rentenmindernde Veränderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung nicht aus.

- d) Rente aus gesetzlicher Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) oder aufgrund gesetzlicher Haftpflicht, jedoch ohne den Teilbetrag, der der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 31 BVG) je nach dem Grad der Erwerbsminderung (MdE - %-Satz) entspricht. Entsprechende Leistungen aufgrund ausländischer Gesetze werden analog angerechnet.
- e) Leistungen aus befreienden Lebensversicherungen, soweit sie während der versorgungsfähigen Dienstzeit mit Beteiligung einer Konzernfirma erworben wurden. Soweit es sich um Kapitalleistungen handelt, wird der Betrag zugrunde gelegt, der sich als Rente unter Berücksichtigung des von der Finanzverwaltung für die Errechnung der Pensionsrückstellungen vorgeschriebenen Mindestzinssatzes ergeben würde.
- f) Renten aufgrund Artikel 131 Grundgesetz, soweit sie auf die versorgungsfähige Dienstzeit entfallen und während dieser Zeit keine Beiträge zur Pensionskasse gezahlt worden sind,
- g) sonstige Versorgungsleistungen Dritter, auf die während der versorgungsfähigen Dienstzeit ein Anspruch oder eine Anwartschaft mit Beteiligung einer Konzernfirma erworben wurde.

Bei Renten im Sinne von c), d) und f) bleiben etwaige Kinderzuschüsse unberücksichtigt.

6.2 Wird eine Leistung im Sinne der Ziffer 6.1 a) bis g) beim Einsetzen der Gesamaltersversorgung nicht oder noch nicht gewährt, weil ein an sich berechtigter entsprechender Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder aus im Bereich des Mitarbeiters liegenden Gründen abgelehnt wurde, so wird die Leistung zugrunde gelegt, die bei rechtzeitiger Beantragung beziehungsweise Nichtablehnung gewährt worden wäre.

6.3 Eine Leistung im Sinne der Ziffer 6.1 a) bis g), die z.B. wegen Zahlung eines Arbeitslosengeldes ruht, gilt trotzdem in voller Höhe als Bestandteil der Gesamtversorgung.

Bei Kapitalabfindung einer Leistung im Sinne der Ziffer 6.1 a) bis g) wird der abgefundene Rentenanspruch berücksichtigt.

6.4 Die Rente gemäss Ziffer 6.1 c) wird wie folgt einbezogen:

6.4.1 Die Rente wird voll einbezogen, falls der Errechnung der Gesamaltersversorgung 38 und mehr versorgungsfähige Dienstjahre zugrunde liegen.

6.4.2 Liegen weniger als 38 versorgungsfähige Dienstjahre zugrunde, so wird die Rente nur im Verhältnis der versorgungsfähigen Dienstzeit zu 38 Jahren, mindestens aber mit dem Rentenanteil, der sich aus Beitragsleistungen sowie aus Ersatz- und Ausfallzeiten während der versorgungsfähigen Dienstzeit errechnet, einbezogen.

Soweit ein Mitarbeiter bei der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillige Beiträge ohne Konzernbeteiligung gezahlt hat, werden die darauf zurückzuführenden Rententeile nicht einbezogen. Die Errechnungsweise ergibt sich aus Ziffer 1 der Anlage 2.

7. Flexible Altersgrenze

Einem männlichen Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis mit der Firma wegen Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze (§§ 1248 Abs.1 RVO, 25 Abs. 1 AVG) endet, wird auf Antrag der Firmenzuschuss, der sich bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren ergeben hätte, in vermindelter Höhe ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem der Mitarbeiter das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nimmt.

Die Minderung des Firmenzuschusses errechnet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter entsprechender Anwendung der Berolina-Satzung.

8. Versorgung im Invaliditätsfall

8.1 Beendet ein Mitarbeiter nach mindestens fünfjähriger Konzerndienstzeit und mindestens fünf beitragspflichtigen Mitgliedsjahren bei der Pensionskasse Berolina das Arbeitsverhältnis infolge Erwerbsunfähigkeit, so errechnet sich die Gesamtversorgung zunächst nach den Ziffern 5 und 6, wobei das versorgungsfähige Einkommen beim Ausscheiden und die bis zur Altersgrenze von 65 Jahren bei männlichen, von 60 Jahren bei weiblichen Mitarbeitern fehlenden Zeiten als zusätzliche versorgungsfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden. Die so errechnete Gesamtversorgung wird in voller Höhe gewährt, wenn der Mitarbeiter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 60. Lebensjahr oder 25 Konzerndienstjahre vollendet hat. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so wird die gemäss Ziffer 5 und 6 errechnete Gesamtversorgung nur in Höhe der sich aus nachstehender Übersicht ergebenden Prozentsätze gewährt:

Beendigung des Arbeits- verhältnisses im Alter von:	Gesamtversorgung in % bei mindestens		
	5	15	25
	im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeits- verhältnisses vollendeten Konzerndienstjahren		
60 und älter	100%	100%	100%
59	97%	98%	100%
58	94%	96%	100%
57	91%	94%	100%
56	88%	92%	100%
55 und jünger	85%	90%	100%

8.2 Beendet ein Mitarbeiter nach mindestens fünfjähriger Konzerndienstzeit und mindestens fünf beitragspflichtigen Mitgliedsjahren bei der Pensionskasse Berolina das Arbeitsverhältnis infolge Berufsunfähigkeit, so gilt die Regelung gemäss Ziffer 8.1 mit der Massgabe, dass die Renten und Pensionen, die bei Erwerbsunfähigkeit zuerkannt worden wären, zugrunde gelegt werden.

8.3 Auf den sich aus der Gesamtversorgung ergebenden Firmenzuschuss werden angerechnet:

- a) Bezüge aus einer Beschäftigung oder Arbeitslosenversicherung für die Zeit bis zum Erreichen der in Ziffer 5 genannten Altersgrenze,
- b) Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zum Erreichen der in Ziffer 5 genannten Altersgrenze.

Die Begünstigten sind verpflichtet, solche Bezüge und jede Änderung solcher Bezüge der Firma auch ohne besondere Aufforderung mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, besteht ein Rückerstattungsanspruch.

Im Falle der Berufsunfähigkeit bleiben solche Bezüge bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente anrechnungsfrei.

8.4 Über das Vorliegen der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit ist die Entscheidung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung massgebend, dem der Mitarbeiter zuletzt angehört hat. Ist der Mitarbeiter bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert, so entscheidet die Firma aufgrund eines von ihr einzuholenden ärztlichen Gutachtens unter Anlehnung an die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

8.5 Die Zahlung eines sich aus den Ziffern 8.1 und 8.2 ergebenden Firmenzuschusses erfolgt nur für die Dauer des Bestehens der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Dauert diese bis zur Altersgrenze beziehungsweise bis zum Einsetzen eines vorgezogenen Altersruhegeldes an, so wird der Firmenzuschuss weitergezahlt. Wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung deswegen in vermindelter Höhe gezahlt, weil nach Eintritt der Berufs- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit liegende Beitrags- und andere Zeiten nicht berücksichtigt werden konnten, so wird der darauf zurückzuführende Teil des Firmenzuschusses nur so lange gezahlt, wie diese Rentenminderung besteht.

9. Witwenversorgung

- 9.1 Bei Ableben eines Mitarbeiters während der Dienstzeit garantiert die Firma eine Gesamtwitwenversorgung in Höhe von 60% der Gesamaltersversorgung, die sich für den Mann gemäss Ziffer 5 errechnen würde. Dabei ist das versorgungsfähige Einkommen beim Ableben des Mitarbeiters zugrunde zu legen, ferner sind die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Mannes fehlenden Zeiten als zusätzliche versorgungsfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen. Bestandteile der Gesamtwitwenversorgung sind die entsprechenden Bezüge gemäss Ziffer 6 für die Witwe. Die Einschränkungen gemäss Ziffer 9.3 sind zu berücksichtigen.
- 9.2 Bei Ableben eines Pensionärs erhält die Witwe einen Firmenzuschuss in Höhe von 60% des zuletzt an den Verstorbenen gezahlten Firmenzuschusses, sofern nicht die Einschränkungen gemäss Ziffer 9.3 zu berücksichtigen sind.
- 9.3 Ist im Falle der Eheschliessung vor Pensionsbeginn die Witwe mehr als 10 Jahre, im Falle der Eheschliessung nach Pensionsbeginn mehr als 5 Jahre jünger als der Mitarbeiter, so wird der sich aus Ziffern 9.1 und 9.2 ergebende Firmenzuschuss für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes um den gleichen Prozentsatz wie die Witwenpension der Pensionskasse Berolina gekürzt.
- Wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Kürzung der Witwenrente vorgesehen ist (z.B. weil die Witwe noch unter 45 Jahre alt und kinderlos ist oder weil neben der Witwe noch eine frühere Ehefrau rentenberechtigt ist), so wird der Differenzbetrag zur ungekürzten Witwenrente nicht durch Firmenzuschuss ausgeglichen.
- Sind im Zusammenhang mit dem Ableben des Pensionärs für die Witwe Bezüge gemäss Ziffer 6.1 hinzugekommen, die nicht Bestandteil der Gesamtversorgung des Mitarbeiters waren, so ist der Firmenzuschuss entsprechend zu kürzen.
- 9.4 Hat der Mitarbeiter gemäss § 11 I A Ziffer 8 Abs. 1 der Berolina-Satzung erklärt, dass die Witwenpension ganz oder teilweise seiner geschiedenen Frau zustehen soll, so gilt diese Erklärung

ohne weiteres und unabänderlich auch für den aus Firmenleistungen bestehenden Teil der Gesamtwitwenversorgung.

In solchem Fall findet § 11 I A Ziffer 8 Abs. 2 der Berolina-Satzung mit Ausnahme der Abfindungsregelung auf die Firmenleistungen für die geschiedene Frau und/oder die Witwe entsprechende Anwendung. Ziffer 9.3 Absatz 3 der Gesamtversorgungsregelung gilt für die Frau, bei der die Bezüge gemäss Ziffer 6.1 hinzugekommen sind.

10. **Waisenversorgung**

- 10.1 Bei Ableben eines männlichen Mitarbeiters während der Dienstzeit wird für jede Halbweise eine Gesamtwaisenversorgung von 20% der Gesamaltersversorgung garantiert, die sich gemäss Ziffer 5 für den Mann errechnen würde. Dabei ist wie im Falle der Witwenversorgung das versorgungsfähige Einkommen beim Ableben des Mitarbeiters zugrunde zu legen, ferner sind die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Mannes fehlenden Zeiten als zusätzliche versorgungsfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen.

Im Vollwaisenfall erhöht sich der vorgenannte Prozentsatz von 20% auf 50% für jede Vollweise.

Sind mehrere Hinterbliebene nach dieser Gesamtversorgungsregelung versorgungsberechtigt, so wird die Gesamtwaisenversorgung gekürzt, soweit und solange die Gesamtversorgungsleistungen aller Hinterbliebenen zusammen 100% der Gesamaltersversorgung übersteigen würden, und zwar bei mehreren Waisen verhältnismässig.

Bestandteile der Gesamtwaisenversorgung sind die entsprechenden Bezüge gemäss Ziffer 6 für die Waise. Abweichend von Ziffer 6.1 Abs. 2 werden jedoch auch etwaige Kinderzuschüsse einbezogen.

Ziffer 9.3 letzter Absatz gilt entsprechend für die Waisen.

- 10.2 Bei Ableben eines weiblichen Mitarbeiters während der Dienstzeit gilt Ziffer 10.1 entsprechend, wenn nachgewiesen wird, dass der Unterhalt des Kindes ganz oder zum überwiegenden Teil von dem weiblichen Mitarbeiter bestritten wurde.

Abweichend von Ziffer 10.1 beträgt die Gesamtwaisenversorgung 50% der Gesamaltersversorgung je Kind, als zusätzliche versorgungsfähige Dienstjahre werden die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlenden Zeiten berücksichtigt.

- 10.3 Tritt der Halb- oder Vollwaisenfall mit oder nach dem Ableben eines Pensionärs ein, so gelten Ziffern 10.1 und 10.2 sinngemäss mit der Massgabe, dass sich die Prozentsätze der Gesamtwaisenversorgung auf die Gesamtversorgung des Pensionärs bei Beginn seiner Pension beziehen. Dabei gelten als Bestandteile der Gesamtwaisenversorgung die Bezüge, die die Waise erhalten hätte, wäre der Waisenfall im Zeitpunkt der Pensionierung eingetreten.
- 10.4 Als Waisen gelten die ehelichen Kinder des Mitarbeiters und andere Kinder, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Mitarbeiter haben. Adoptivkinder erhalten eine Gesamtwaisenversorgung nur, falls die Adoption vor Pensionierung des Mitarbeiters erfolgte.
- 10.5 Die Gesamtwaisenversorgung wird jedem Kind längstens bis für den Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Die Gesamtwaisenversorgung wird einem unverheirateten Kind, das sich in regelmässiger und voller Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befindet, über das 18. Lebensjahr hinaus bis längstens für den Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Einem verheirateten Kind wird die Gesamtwaisenversorgung nur insoweit gewährt, als ohne diese Gewährung die ordnungsmässige Durchführung der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung gefährdet ist.

Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- und Ersatzdienstpflicht des Kindes wird die Gesamtwaisenversorgung auch über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt, falls die Ausbildung im Anschluss an den Dienst aufgenommen oder fortgesetzt wird, längstens jedoch für einen der Dienstleistung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres entsprechenden Zeitraum.

Die Weitergewährung eines sich aus der Gesamtwaisenversorgung ergebenden Firmenzuschusses über das 18. Lebensjahr hinaus endet vorzeitig, wenn dieser gegen staatliche Beihilfen oder staatliche Versorgungsleistungen aufgerechnet wird.

- 10.6 Bei Weiterzahlung über das 18. Lebensjahr hinaus werden Versorgungsleistungen von dritter Seite auf die Gesamtwaisenversorgung angerechnet.
- 10.7 Treffen auf ein Waisenkind mehrere Gesamtwaisenversorgungen nach dieser Gesamtversorgungsregelung zusammen, so wird nur die höchste von diesen gewährt.

11. Erhaltung des Firmenzuschusses

Der bei Beginn der Zahlung festgesetzte Firmenzuschuss bleibt in voller Höhe erhalten, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt die gemäss Ziffer 6 einzubeziehenden gesetzlichen Leistungen durch Anpassungsgesetz oder Versicherungsleistungen durch Überschussverteilung erhöhen.

12. Betriebsrentengesetz

Ergänzend zu dieser Gesamtversorgungsregelung gilt das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Betriebsrentengesetz) in seiner jeweiligen Fassung. Dies betrifft insbesondere die Unverfallbarkeit von Versorgungsansprüchen und die Insolvenzversicherung.

13. Zahlungsweise

Die Zahlung des Firmenzuschusses beginnt mit dem Einsetzen der Pension aus der Pensionskasse Berolina. Sie erfolgt in monatlich nachträglichen Raten auf- oder abgerundet entsprechend der Regelung bei der Pensionskasse Berolina:

- a) für den Pensionär letztmalig für den Monat des Ablebens, bei einem wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit Pensionierten unter Beachtung von Ziffer 8.5,
- b) für die Witwe und/oder für die geschiedene Frau letztmalig für den Monat des Ablebens, längstens bis für den Monat der Wiederheirat,
- c) für die Waise gemäss Ziffer 10.5.

14. Nachweispflicht

Der versorgungsberechtigte Mitarbeiter und seine Hinterbliebenen sind verpflichtet, jederzeit alle Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, die von der Firma im Zusammenhang mit dieser Gesamtversorgungsregelung angefordert werden.

Der Firmenzuschuss wird erst nach Vorlage des Rentenbescheides ausgezahlt.

15. Anlagen zur Gesamtversorgungsregelung

Die Anlagen 1 und 2 sind wesentliche Bestandteile dieser Gesamtversorgungsregelung.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus dieser Gesamtversorgungsregelung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz der Firma.

17. Vorbehalte

17.1 Die Firma behält sich vor, künftige Ansprüche aus der Gesamtversorgungsregelung zu kürzen oder einzustellen, wenn

a) die wirtschaftliche Lage der Firma sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, dass ihr eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder

b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern, oder

c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmässigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von der Firma gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, dass der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

17.2 Für den Fall, dass sich bei künftiger Handhabung dieser Gesamtversorgungsregelung zeigt, dass einzelne Bestimmungen nicht zu dem mit ihr angestrebten Ziel führen, ist die Firma berechtigt, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

17.3 Sollten Änderungen gemäss Ziffern 17.1 und 17.2 vorgenommen werden, so werden davon die aufgrund der abgeleisteten Dienstzeit bis zum Zeitpunkt der Änderung erworbenen Gesamtversorgungsansprüche nicht berührt.

17.4 Im übrigen ist die Firma berechtigt, Leistungen aufgrund der Gesamtversorgungsregelung zu versagen, falls der Anspruchsberechtigte zum Nachteil der Firma in grober Weise gegen Treu und Glauben verstösst.

18. **Insolvenzversicherung**

Zur Absicherung der Versorgungsansprüche bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ist entsprechend den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG der deutschen Wirtschaft gegründet worden.

Er verbürgt die bei Eintritt des Sicherungsfalles laufenden Firmenpensionen und die in diesem Zeitpunkt bestehenden unverfallbaren Pensionsanswartschaften. Die in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen sind Mitglieder dieses Vereins, und damit sind auch die Firmenzuschüsse aus dieser Gesamtversorgungsregelung und die unverfallbaren Anwartschaften hierauf abgesichert.

19. **Inkrafttreten**

Die 2. Fassung der Gesamtversorgungsregelung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1985 durch diese 3. Fassung ersetzt.

20. **Änderungen**

Wenn die Pensionskasse Berolina eine Witwerrente einführt, wird auch die Gesamtversorgung um eine Witwerversorgung erweitert.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 an wird die Witwen- und Waisenversorgung nach dem Tod eines männlichen Mitarbeiters und die Versorgung eines männlichen Mitarbeiters im Invaliditätsfall (Ziffern 8,9 und 10) dahingehend geändert, dass die im Todes- beziehungsweise Invaliditätsfall fehlenden Zeiten nicht mehr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, sondern nur noch bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres als zusätzliche versorgungsfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen sind.

Soweit in einzelnen Konzernunternehmen durch Betriebs- oder Gesamtbetriebsvereinbarung Regelungen getroffen sind, die von der Gesamtversorgungsregelung abweichen und für die davon betroffenen Mitarbeiter günstigere Regelungen enthalten, bleiben sie in Kraft. Jedoch tritt, soweit sie sich auf die Gesamtversorgungsregelung beziehen, in der Bezugnahme die 3. Fassung der Gesamtversorgungsregelung an die Stelle der 2. Fassung. Für Unternehmen, Betriebe oder Betriebsteile, die künftig vom Konzern übernommen werden, können, auch wenn sie in der Anlage 1 zur Gesamtversorgungsregelung aufgenommen werden, durch Betriebsbeziehungsweise Gesamtbetriebsvereinbarung abweichende Regelungen getroffen werden.

Für eine Kündigung oder Änderung dieser Konzernbetriebsvereinbarung nebst Gesamtversorgungsregelung sind die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 massgebend.

Hamburg, den 13. Juni 1985

Für die Geschäftsleitung

Für den Konzernbetriebsrat

[Handwritten signatures]

Anlage 1 zur Gesamtversorgungsregelung

Verzeichnis der Firmen mit Gesamtversorgungszusage

1. Deutsche Unilever GmbH
2. African & Eastern Trading Company (Hamburg) GmbH
3. Bensdorp Industrieverkauf GmbH
4. Edelweiß-Milchwerke K. Hoefelmayr GmbH
5. Elida-Gibbs GmbH
6. Novia Lebensmittel GmbH
7. Institut für Verbrauchs- und Einkaufsforschung GmbH
8. Langnese-Iglo GmbH
9. Lever Industrie-Reinigungs- und Pflegemittel GmbH
10. Lever Sunlicht GmbH
11. Meistermarken-Werke GmbH
12. "Norda" Heringshandels-GmbH
13. "Nordsee" Deutsche Hochseefischerei GmbH
(Sonderregelung)
14. PPF International (Deutschland) GmbH
15. Schafft Fleischwerke GmbH
16. "Elbe" Transport GmbH
17. "Unichema" Chemie-Gesellschaft mbH
18. Unilever Forschungsgesellschaft mbH
19. Unileverhaus Verwaltungs GmbH
20. Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH
21. 4 P Folie Forchheim GmbH
22. 4 P Nicolaus Kempten GmbH
23. 4 P Verpackungen Ronsberg GmbH
24. 4 P Rube Göttingen GmbH
25. 4 P Verpackungsdienst GmbH
26. Nairn Floors GmbH
27. Märplan Forschungsgesellschaft mbH
28. Natec Institut für naturwissenschaftliche-technische
Dienste GmbH
29. Kraftverkehr Klaus GmbH
30. Bergmeier Kraftwagenspedition GmbH

Anlage 2 zur Gesamtversorgungsregelung

- Bestimmungen für Sonderfälle -

1. **Berücksichtigung von freiwilligen Beitragsleistungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Konzernbeteiligung**
 - 1.1 Rententeile aufgrund freiwilliger Höherversicherung ohne Konzernbeteiligung werden nicht einbezogen.
 - 1.2 Sind sonstige freiwillige Beiträge ohne Konzernbeteiligung entrichtet, so wird der Rentenbetrag nach dem Verhältnis solcher freiwilligen Beitragsmonate zu den gesamten der Rente zugrunde liegenden Versicherungsmonaten verringert; nur der verbliebene Rententeil wird gemäss Ziffer 6.2 der Gesamtversorgungsregelung einbezogen.

Dabei zählen als freiwillige Beiträge ohne Konzernbeteiligung nur solche Beiträge, die bei Versicherungsfreiheit infolge Überschreitens der früheren Jahresarbeitsverdienstgrenze in der jeweiligen Höchstklasse entrichtet wurden oder die zum höchstmöglichen Renteneffekt geführt haben. Ist dies nicht der Fall, zählen die Beiträge nur in dem Verhältnis ihrer Beitragsklasse zur Höchstbeitragsklasse des betreffenden Jahres. Sind freiwillige Beiträge ohne Konzernbeteiligung in anderen Zeiten der Versicherungsfreiheit entrichtet worden, so zählen sie nur voll, wenn sie in der Klasse entrichtet wurden, die dem letzten versicherungspflichtigen Entgelt entsprochen hat, oder -falls vorher keine Versicherungspflicht bestanden hat- wenn sie in der Klasse entrichtet wurden, die dem nachfolgenden versicherungspflichtigen Entgelt entsprochen hat. Sind sie in einer niedrigeren Beitragsklasse entrichtet worden, so zählen sie nur anteilmässig.
 - 1.3 Wurden die freiwilligen Beiträge für eine Zeit entrichtet, die erst nachträglich als Konzerndienstzeit anerkannt worden ist (z.B. in einem Betrieb, der zu der fraglichen Zeit noch nicht zum Konzern gehörte), so gilt eine Beitragsbeteiligung des Arbeitgebers als Konzernbeteiligung im obigen Sinne.

- 2. **Einschränkungen wegen fehlender Rententeile in der gesetzlichen Rentenversicherung**
- 2.1 Hat sich ein Mitarbeiter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien und/oder Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, so wird ein dadurch etwa rechnerisch bedingter höherer Firmenzuschuss im Rahmen dieser Gesamtversorgungsregelung nicht gezahlt.
- 2.2 Hat ein Mitarbeiter in versorgungsfähigen Dienstzeiten, in denen er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit oder wegen Überschreitens der früheren Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei gewesen ist, von der bestehenden Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit 50%iger Beitragsbeteiligung einer Konzernfirma nicht Gebrauch gemacht, so wird ein dadurch etwa rechnerisch bedingter höherer Firmenzuschuss im Rahmen dieser Gesamtversorgungsregelung nicht gezahlt. Das gleiche gilt für einen Mitarbeiter, der für solche Zeiten von der bestehenden Möglichkeit der Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Umschichtung aus dem Deckungskapital der Pensionskasse Berolina keinen Gebrauch gemacht hat oder wegen Befreiung von der Versicherungspflicht nicht Gebrauch machen konnte.
- 2.3 Wird eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gezahlt, weil die Wartezeit noch nicht erfüllt ist, so wird der Firmenzuschuss so errechnet, als wäre die Wartezeit erfüllt und eine Rente zu zahlen.

Anmerkung: Ein Anspruch auf Altersruhegeld besteht bei der gesetzlichen Rentenversicherung erst nach einer Mindestversicherungszeit von 180 Monaten, ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder auf Witwen- und Waisenrente erst nach einer Mindestversicherungszeit von 60 Monaten - von Sonderfällen abgesehen - z.B. bei Arbeitsunfall, in dem die Wartezeit als erfüllt gilt.

Es besteht die Möglichkeit, das Risiko der Witwen- und Waisenrente während der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine Zusatzversicherung bei der Pensionskasse Berolina abzudecken. Die Beiträge für diese Zusatzversicherung sind verhältnismässig niedrig und werden je zur Hälfte vom A- und B-Mitglied getragen. Wenn diese Zusatzversicherung abgeschlossen wird, gilt die Einschränkung gemäss Ziffer 2.3 dieser Anlage zur Gesamtversorgungsregelung für den Hinterbliebenenfall nicht.

3. Berücksichtigung übertragener Anwartschaften auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs durch Übertragung von Anwartschaften erhöht oder ermässigt worden, so wird bei der Errechnung des Firmenzuschusses in allen Versorgungsfällen die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe zugrunde gelegt, die sich ohne Übertragung der Anwartschaften ergeben hätte.

4. Einschränkungen bei Konzerndienstzeiten ohne Berolina-Versicherung

4.1 Hat für einen Mitarbeiter während der anerkannten Konzerndienstzeit vor dem Inkrafttreten der Gesamtversorgungsregelung (1. Januar 1971) eine beitragspflichtige Mitgliedschaft bei der Pensionskasse Berolina nicht bestanden oder ist diese im Zuge der Lockerung der Pflichtmitgliedschaft in den Jahren 1957/58 aufgelöst worden, so gilt diese Zeit gleichwohl als versorgungsfähige Dienstzeit. Die Gesamtversorgung mindert sich jedoch um den B-Anteil der dadurch nicht entstandenen Berolina-Versicherung.

Dieser B-Anteil wird für Mitarbeiter, deren Einkommen in diesen Zeiten die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten überschritten hatte, individuell ermittelt. Für Mitarbeiter, deren Einkommen diese Grenze nicht überschritten hatte, wird wegen der Vielzahl der Fälle von einer vereinfachten Berechnung in der Weise ausgegangen, dass anstelle des in Ziffer 5 a der Gesamt-

versorgungsregelung genannten Faktors von 1,7% folgende Faktoren genommen werden:

1,4% für solche Zeiten, soweit sie vor dem 1. März 1957 gelegen haben,

und

1,6% für solche Zeiten, soweit sie nach dem 1. März 1957 gelegen haben.

Um den Gesamtwert der hiernach bei dem Mitarbeiter zu berücksichtigenden Faktordifferenzen verringert sich der in der Ziffer 5 a) der Gesamtversorgungsregelung genannte Höchstsatz von 65%.

Diese Minderung tritt für Konzerndienstzeiten, die vor dem 1. April 1938 liegen, nicht ein.

Die in den Absätzen 1 bis 4 der Ziffer 4.1 getroffene Übergangsregelung gilt nur für Mitarbeiter, die die beitragspflichtige Mitgliedschaft bei der Pensionskasse Berolina bis zum 31. Dezember 1976 erworben haben. Bei Mitarbeitern, die bis zu diesem Zeitpunkt die beitragspflichtige Mitgliedschaft nicht erworben haben, gilt die Dienstzeit vor dem Inkrafttreten der Gesamtversorgungsregelung (1. Januar 1971) nicht als versorgungsfähige Dienstzeit.

4.2 Ziffer 4.1 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Zeiten nach dem Inkrafttreten der Gesamtversorgungsregelung, in denen eine beitragspflichtige Mitgliedschaft bei der Pensionskasse Berolina nicht bestanden hat, weil firmenseitig keine Möglichkeit dazu gegeben war, sofern der Mitarbeiter spätestens bis zum 31. Dezember 1976 die beitragspflichtige Mitgliedschaft bei der Pensionskasse Berolina erworben hat.

4.3 Konzerndienstzeiten ohne beitragspflichtige Berolina-Mitgliedschaft gelten auch dann als versorgungsfähig,

- wenn der Mitarbeiter bis zum 31. Dezember 1976 Mitglied der Pensionskasse Berolina geworden ist und die Zeiten ohne beitragspflichtige Berolina-Mitgliedschaft nicht mehr als ein Jahr betragen haben,
- wenn der Mitarbeiter nach diesem Zeitpunkt Mitglied der Pensionskasse Berolina geworden ist und die Zeiten ohne beitragspflichtige Berolina-Mitgliedschaft nicht mehr als sechs Monate betragen haben.

In diesen Fällen tritt die in Ziffer 4.1 geregelte Minderung der Gesamtversorgung nicht ein.

4.4 Hat ein Mitarbeiter in Zeiten vor dem 1. Januar 1971, in denen sein Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten überschritten hatte, anstelle der von der Pensionskasse Berolina vorgeschlagenen Beiträge einen geringeren Beitrag gezahlt, so mindert sich die Gesamt-Altersversorgung gemäss Ziffer 5 der Gesamtversorgungsregelung um den dadurch nicht erworbenen Teil der Berolina-Pension.

4.5 Hat die Firma einem Mitarbeiter eine frühere Dienstzeit anerkannt und hat der Mitarbeiter sich für diese Zeit die Beiträge aus der Pensionskasse Berolina erstatten lassen, so gilt der Erstattungszeitraum nur dann als versorgungsfähige Dienstzeit im Sinne von Ziffer 4 der Gesamtversorgungsregelung, wenn der Mitarbeiter den Erstattungsbetrag bei der Pensionskasse Berolina wieder einzahlt, zuzüglich 5 1/2% Zins- und Zinsezins p.a. ab Erstattungstag bis Wiedereinzahlungstag.

Das gleiche gilt für eine Mitarbeiterin, die sich aus Anlass der Heirat die Beiträge aus der Pensionskasse Berolina hat erstatten lassen.

5. Teilzeitbeschäftigung

War ein Mitarbeiter während der versorgungsfähigen Dienstzeit teilzeitbeschäftigt, so verringern sich die in Ziffer 5 der Gesamtversorgungsregelung genannten Faktoren von 1,7% beziehungsweise 1,5% für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung in dem Verhältnis der vereinbarten Teilarbeitszeit zur vollen Arbeitszeit. Abweichend von Ziffer 3.1 der Gesamtversorgungsregelung wird bei Teilzeitbeschäftigten für das versorgungsfähige Einkommen von den Bezügen bei voller Arbeitszeit ausgegangen.

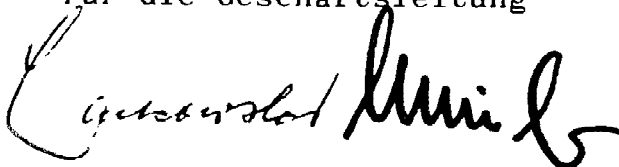
Protokollnotiz zur Ziffer 20 der Konzernbetriebsvereinbarung vom 13. Juni 1985 über die Gesamtversorgung

Geschäftsleitung der Deutschen Unilever GbmH und Konzernbetriebsrat sind sich über folgendes einig:

1. Nachdem in der gesetzlichen Rentenversicherung die Witwerversorgung neu geregelt sein wird, soll in zeitlichem Zusammenhang mit der Einführung einer Witwerversorgung in die Satzung der Pensionskasse Berolina auch die Gesamtversorgungsregelung um eine Witwerversorgung erweitert werden.
2. Zugleich soll die Waisenversorgung (Ziffer 10 GVR) hinsichtlich des Waisenbegriffs der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst und bezüglich ihres Versorgungszwecks aktualisiert werden.
3. Beabsichtigt ist ferner, im Rahmen einer freiwilligen Zusatzversicherung bei der Pensionskasse Berolina mit A- und B-Beiträgen (nicht auch bei der Gesamtversorgungsregelung) eine versicherungstechnische Lösung für die Berücksichtigung des Einkommens aus regelmässiger Schichtarbeit, soweit dieses in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig ist, zu treffen. Voraussetzung hierfür ist jedoch das Vorliegen eines ausreichenden Interesses bei den betroffenen Mitarbeitern.
4. Die aus der Änderung gemäss Ziffer 20 Abs. 2 (Berücksichtigung fehlender Zeiten nur noch bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres) freiwerdenden Firmenmittel sollen zur Finanzierung der firmenseitigen Mehrkosten aus den obigen Ziffern 1 bis 3 einschliesslich einer etwaigen Einbeziehung von sozialversicherungspflichtigen Schichtzulagen in das versorgungsfähige Einkommen sowie zur Minderung der Deckungslücke für Invalidität in der Pensionskasse Berolina verwendet werden.

Hamburg, den 13. Juni 1985

Für die Geschäftsleitung



Für den Konzernbetriebsrat

